



Marktgemeinde Groß St. Florian

Rathausplatz 1
A-8522 Groß St. Florian

Tel: 03464/2204

E-Mail: gemeinde@gross-st-florian.at

Groß St. Florian, am 24. Februar 2026

Zahl: 612-164/2026

Betrifft: **Endvermessung in der KG Petzelsdorf
auf Grund des ÖBB-Koralmbahnprojektes**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Groß St. Florian hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Februar 2026 unter Tagesordnungspunkt 13 beschlossen:

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung GemO 1967, LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung 68/2025 wird kundgemacht:

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Groß St. Florian betreffend
**Endvermessung in der KG Petzelsdorf
auf Grund des ÖBB-Koralmbahnprojektes**

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Stmk. Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964 i.d.F. LGBl. Nr. 68/2025, und unter Zugrundelegung der Teilungsurkunde von DI Roland Krois, 8530 Deutschlandsberg, vom 16.09.2024 zu GZ 2830/61048, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, wird verordnet:

Sämtliche Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und der öffentlichen Gemeindestraße aus einer privaten Grundbuchseinlage zugeschrieben werden, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt. Ebenso wird für sämtliche Grundstücksteile, die vom öffentlichen Gut (EZ 50000) privaten Grundbuchseinlagen zugeschrieben werden, der Gemeingebrauch aufgehoben.

Die Änderung der Gemeindestraßen wird daher durch die Zuschreibungen sämtlicher Teilflächen und durch die Ausscheidung sämtlicher Teilflächen laut gegenständlicher Teilungsurkunde verordnet.

Es wird bestätigt, dass die Weganlagen errichtet sind und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Planunterlagen liegen während der Zeit der Kundmachung der Verordnung im Gemeindeamt der Marktgemeinde Groß St. Florian während der Amtszeiten zur Einsichtnahme auf.

Diese Verordnung erlangt gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Stmk. GemO i.d.g.F. mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag Rechtswirksamkeit.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Johann Posch



Angeschlagen am: 25.02.2026
Abgenommen am: 11.03.2026